



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 6 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VII/0125

Gegenstand: Asylbewerber

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 01.03.2022

Einreicher: Ratsherr Dr. Wieland

Ratsherr
Dr. Reiner Wieland

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung
Neubrandenburg

Toni Jaschinski
Fraktionsvorsitzender
Fr.-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
Telefon (0395) 5 55 27 71
Mobil 0178/480 53 58
dielinke.fraktion@Neubrandenburg.de
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
Konto-Nr. 30 10 43 41 02
BLZ 150 502 00

DIE LINKE. Fraktion in der Stadtvertretung Neubrandenburg
Fr.-Engels-Ring 53 * 17033 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Der Stadtpräsident
Fr.-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

ANF/VII/0125

Anfrage: Asylbewerber

Neubrandenburg, den 01.03.2022

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,
veranlassen Sie bitte die Beantwortung folgender Fragen durch den Oberbürgermeister.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wie schätzt die Stadt das Zusammenleben ausländischer und hiesiger Bevölkerungsgruppen untereinander und miteinander ein?

Wie beurteilt die Stadt den Stand und die Perspektiven der interkulturellen Arbeit ein?

Ist die Stadt über die anhaltende Bitte gegenüber dem Land und dem Bund Flüchtlinge aus Moria auch Flüchtlinge aus den ukrainischen Krisen- und Kriegsgebieten aufzunehmen?

Welche Aufnahmekapazitäten sind geplant?

Wie wird die Versorgung und Betreuung organisiert?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Wieland
Stadtvertreter

Herrn
Dr. Reiner Wieland

Handwritten signature: Dr. Reiner Wieland

Datum:
31.3.2022

ANF/VII/0125 - Asylbewerber

Sehr geehrter Ratsherr Dr. Wieland,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage vom 01.03.2022 und teile Ihnen dazu Folgendes mit:

- 1. Wie schätzt die Stadt das Zusammenleben ausländischer und hiesiger Bevölkerungsgruppen untereinander und miteinander ein?
Wie beurteilt die Stadt den Stand und die Perspektiven der interkulturellen Arbeit?**

Wir betrachten alle Menschen mit Hauptwohnsitz in Neubrandenburg als hiesige Bevölkerung, gleich welcher Herkunft oder Staatsbürgerschaft.

Zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens in unserer Stadt wurden in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen getroffen. So wurde z. B. im Jahr 2015 die Stelle des Integrationsbeauftragten geschaffen, die u. a. die Bemühungen des Netzwerks Migration koordiniert und Projekte zur Entwicklung, Förderung und Begleitung von Integrationsprozessen fördert. Darüber hinaus ist die Interkulturelle Woche in Neubrandenburg als öffentlich wahrnehmbare, jährlich stattfindende Veranstaltungsreihe seit 2016 beständig gewachsen und findet Jahr für Jahr mehr Anklang. Die Partnerschaft für Demokratie Neubrandenburg (gefördert im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“) hat sich außerdem die Stärkung und Unterstützung einer lebendigen, toleranten und vielfältigen demokratischen Stadtgesellschaft in Neubrandenburg zur Aufgabe gemacht. So ist einer der drei Handlungsbereiche die sog. Vielfaltsgestaltung, die sich vor allem in der Förderung verschiedenster Projekte freier Träger und auch in Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit darstellt.

Nicht zuletzt aus diesen Gründen ist das Zusammenleben zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund in Neubrandenburg ganz überwiegend durch ein friedliches Miteinander gekennzeichnet.

Auch zukünftig werden die Bemühungen der Vier-Tore-Stadt auf den Themenfeldern der interkulturellen Begegnung sowie Öffnung, der Vielfaltsgestaltung und der Demokratieförderung verstetigt und weiter ausgebaut.

2. Ist die Stadt über die anhaltende Bitte gegenüber dem Land und dem Bund, über Flüchtlinge aus Moria hinaus auch Flüchtlinge aus den ukrainischen Krisen- und Kriegsgebieten aufzunehmen, bereit?

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg unterstützt hilfebedürftige Menschen und nimmt sie in ihrer gesellschaftlichen Mitte auf. Diese Bereitschaft ist die Grundvoraussetzung für eine gelingende Integration. Die Zuständigkeit in Bezug auf die Verteilung Geflohener auf das Bundesgebiet (vgl. Königsteiner Schlüssel) und in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Unterbringung als auch die Versorgung von Asylsuchenden liegen beim Bund, Land M-V und beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Mit den beiden Letztgenannten steht die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in engem Austausch, was die Koordination bei der Aufnahme Geflohener als auch die Gestaltung und Förderung der Integrationsprozesse betrifft und signalisiert fortwährend die Bereitschaft, diese Bemühungen fortzusetzen.

3. Welche Aufnahmekapazitäten sind geplant?

Die Aufnahme und Unterbringung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine stellt sich bundesweit als einen äußerst dynamischen Prozess dar.

Die Zuständigkeit in Bezug auf die Unterbringung als auch die Versorgung von Asylsuchenden liegt beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, der aktuell drei zentrale Notunterkünfte zur Aufnahme ukrainischer Kriegsvertriebene in Neubrandenburg betreibt:

Unterkunft	Kapazität	Belegung (Stand: 28.03.2022)
Gemeinschaftsunterkunft Markscheiderweg	50	50
Notunterkunft Sporthalle Robert-Koch-Str.	100	0
Notunterkunft Sporthalle Ihlenfelder Straße	80	0

Derzeit werden verschiedene Immobilien auch in Neubrandenburg daraufhin geprüft, ob sie zukünftig als weitere Unterkünfte dienen können.

Seit Beginn des Krieges in der Ukraine hat der Landkreis MSE 1.869 eingereiste Personen aus der Ukraine (Stand: 28.03.2022) festgestellt. Davon sind bereits 1.503 registriert und ausländerrechtlich erfasst.

Den Anforderungen, die seitens des Bundes als auch des Landes M-V sowohl an den Landkreis MSE als auch an die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg herangetragen werden, werden erfüllt. Dies umfasst nicht nur die Bereitstellung von Notunterkünften, sondern auch die Abstimmung mit allen zuständigen Institutionen, um den ukrainischen Kriegsvertriebenen das Ankommen zu erleichtern.

4. Wie wird die Versorgung und Betreuung organisiert?

Die Art der Versorgung sowie auch der Betreuung steht grundsätzlich in starkem Zusammenhang mit dem jeweiligen Aufenthaltsstatus.

Sofern sich Ihre Anfrage auf den rechtlichen Status der ukrainischen Kriegsgeflohenen bezieht, ist am 04.03.2022 ein EU-Ratsbeschluss über „Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen [...]“ getroffen worden. In Deutschland wurde dieser Ratsbeschluss in § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) umgesetzt. Danach kann die zuständige Ausländerbehörde nach Inkrafttreten des Ratsbeschlusses (mit Veröffentlichung im Amtsblatt - dieses Datum ist

noch nicht bekannt!) eine „Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz“ von in der Regel einem Jahr erteilen, die bis zu max. drei Jahren verlängert werden kann. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen


Silvio Witt
Oberbürgermeister